

2. Anlagen der Fördertechnik

Art der Anlage	Prüfumfang gemäß Revisionsrichtlinien Vergütung in Mark
2.1. Personenaufzugsanlagen oder Lastenaufzugsanlagen mit oder ohne Personenbeförderung oder Personen-Umlaufaufzüge oder Bauaufzüge für Personen und Lastentransport (Bauzeitaufzüge)	30,— zuzüglich 3,— je Schachtzugangstür
2.2. Kleinlastenaufzüge	12,— zuzüglich 2,— je Schachtzugangstür
2.3. Mobile Hebegeräte	
bis 5 t und vollhydraulischem Antrieb	30,—
bis 5 t mit hydraulischem und elektrischem Antrieb	36,—
bis 5 t mit elektrischem Antrieb	36,—
über 5—20 t	48,—
über 20 t	72,—
2.4. Hebeeinrichtungen	48,—
2.5. Hebeanlagen	
bis 5 t flurbedient	36,—
über 5 t flurbedient	48,—
mit Führerstand zusätzlich	12,—
2.6. Bewegliche Arbeitsbühnen	
bis 200 kg zulässige Tragfähigkeit oder bis 15 m Hubhöhe	24,—
über 200 kg zulässige Tragfähigkeit oder über 15 m Hubhöhe	36,—
II. Entstehende Fahrkosten können nach den geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts gesondert berechnet werden.	
III. Ist eine vereinbarte Revision durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchführbar, können 10 M sowie die entstandenen Fahrkosten berechnet werden.	

**Anordnung
über den Nothilfepaß
vom 18. Februar 1983**

Zur Erhöhung der Qualität erster medizinischer Betreuungsmaßnahmen bei akuten Erkrankungen und Unfällen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Nothilfepaß eingeführt.

(2) Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können ebenfalls einen Nothilfepaß erhalten.

(3) Der Nothilfepaß enthält Angaben, die bei akuten Erkrankungen und Unfällen für die qualifizierte Durchführung erster dringlicher medizinischer Betreuungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung sind.

§ 2

(1) Der Nothilfepaß wird in der Regel erstmalig anlässlich der Tetanusimpfung im 16. Lebensjahr ausgestellt. Die Ausstellung ist für den Bürger unentgeltlich.

(2) Der Nothilfepaß wird ausgestellt durch

— vom Kreisarzt beauftragte Einrichtungen des Gesundheitswesens anlässlich medizinischer Betreuungsmaßnahmen für den Bürger

— Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
— Kreis-Hygieneinspektionen.

(3) Bei Verlust des Nothilfepasses erfolgt die Neuausstellung durch die im Abs. 2 genannten Einrichtungen.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausstellung des Nothilfepasses werden durch den Minister für Gesundheitswesen getroffen.

§ 3

(1) In den Nothilfepaß sind einzutragen:

- Blutgruppe
- Tetanusimpfdaten
- Wesentliche Daten für erste dringliche medizinische Betreuungsmaßnahmen:
 - Diabetiker
 - Bluter (Haemophilie)
 - Herzschrittmacherträger
 - Dialysepatient
 - Anfallsleidender
 - Antikoagulantientherapie
 - Allergiebereitschaft gegen
 - Transplantatträger.

(2) Weitere Festlegungen trifft der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Angaben entsprechend § 3 Abs. 1 werden in den Einrichtungen des Gesundheitswesens eingetragen, in denen der Bürger medizinisch betreut wird.

(2) Eintragungen in den Nothilfepaß sind in jedem Fall durch ärztliche Unterschrift zu bestätigen.

§ 5

(1) Die Eintragungen der Blutgruppe dürfen nur vorgenommen werden von

- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, die regelmäßig prätransfusionelle blutgruppenserologische Untersuchungen durchführen und die vom Bezirks- bzw. Kreisarzt damit beauftragt werden.

(2) Die Dokumentation der Blutformel erfolgt nach Doppelbestimmung aus Blutproben, die von getrennten Blutentnahmen stammen müssen.

§ 6

Ärzte, die in Ausübung ihres Dienstes oder bei sonstigen Anlässen Bürgern bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Unfällen erste medizinische Hilfe leisten, sind verpflichtet, Eintragungen im Nothilfepaß in ihr therapeutisches Handeln einzubeziehen.

§ 7

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitz eines Nothilfepasses sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Eintragungen durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen vorgenommen bzw. aktualisiert werden.

(2) Sind medizinische Daten in anderen Ausweisen und medizinischen Dokumentationen vermerkt, können diese in den Nothilfepaß durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen übertragen werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär